

Laibacher Zeitung

Zeitung 522

№ 67.

Dienstag den 20. August 1822.

Laibach.

Se. k. k. Maj. haben, über einen allerunterthänigsten Vortrag der hohen Commerzhofcommission, mit a. h. Entschließung vom 8. v. M., geruhet, dem Vincenz Böhm, besugten Seifensieder zu Nicolsdorf Nr. 17, auf die Erfindung: „wachsähnliche Unschlittkerzen, (eigentlich ökonomische Tafelkerzen) zu erzeugen, welche nicht nur sehr rein, ohne als Kerzen erst einer Bleiche zu bedürfen, glänzend weiß, und vom Unschlittgeruche ganz frey seyen, sondern überdies einen angenehmen Geruch sowohl an sich haben, als auch denselben während des Brennens und beym Auslöschen verbreiten, und um ein Drittheil Zeit länger, als die gewöhnlichen Unschlittkerzen von gleicher Größe, brennen;“ ein Privilegium auf die Dauer von fünf Jahren, nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. December 1820, zu verleihen.

Welche a. h. Entschließung in Folge des eingelangten hohen Hofcanzleydecretes vom 22. v., Erhalt 4. l. M., d. 20.112, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 9. August 1822.

Schiffahrt in Triest.

Angekommene Schiffe zu Triest seit 26. bis 29. July 1822.

Der päpstl. Pielego, der Standhafte, Cap. Joseph Curte, v. Zante, in 19 Tagen, mit Wolle, Knopfern u. Pech. Die österr. Polaccia, die Glückliche, Cap. Paul Nadimiri, v. Lepanto, in 29 Tagen, mit Öhl, Käse, Wolle u. Häuten. Die österr. Brigantine, Piro, Capt. B. Scutega, v. Smyrna, in 44 Tagen, mit Baumwolle, Wachs, Häuten u. altem Kupfer. Der päpstl. Piel., h. Anton, Cap. Joh. Sambi, v. Corfu, in 20 Tagen, mit Pech. Die österr. Brigantine, Columbus, Capt. Veich Pricevich, v. Smyrna, in 43 Tagen, mit Wolle, Galläpfeln, Baumwolle, Häuten, Opium, altem Kupfer, Knopfern, Seife u. Datteln. Der öst. Pinko, der Siegreiche, Capt. Christ. Marovich, v. Troja u. Smyrna, in 33 Tagen, mit Knopfern u. Öhl. Die österr. Brigantine,

der Ausgezeichnete, Cap. Dem. Pancovich, v. Smyrna, Zia u. Tessalonia, in 49 Tagen, mit Knopfern, Baumwolle, Galläpfeln, Kamehthaaren, Häuten, Wolle u. Tabak. Die österr. Brigantine, Cap. Blas. Tomanovich, v. Scio u. Sira, mit Knopfern u. Öhl. Die österr. Brigantine, die Mutter Gottes, Cap. Michael Michicevich, v. Tino u. Sira, in 51 Tagen, mit Öhl. Der öst. Piel., v. Ragusa, mit Wolle, Häuten u. Wachs. Die österr. Brazzera, v. Capo d'Istria, mit Alau u. Vitriol. Der österr. Piel., v. P. Levante, mit türkisch. Weihen. Die österr. Brazzera, v. Sebenico, mit Brantwein u. Häuten. Der österr. Piel., v. Cattaro u. Zara, mit Käse. Der österr. Piel., v. P. Levante, mit türkisch. Weihen. Der österr. Piel., v. Maistra, mit Reis. Der öst. Piel., Merhevaz, Capt. Paul Mattovich, v. Ballona, in 16 Tagen, mit Öhl. Der ionische Piel., die Königin, Cap. Joh. Baldini, v. Gumenize u. Pano, in 16 Tagen, mit Öhl, Wolle, Käse u. Schnittwaaren. Die ionische Brigantine, der h. Gerasmus, Cap. G. Wlasopulo, v. Rodi u. Itaca, in 50 Tagen, mit Knopfern, Baumwolle, Seide, Wolle u. Leinwand. Die österr. Goelette, die Standhaftigkeit, Cap. Philipp Michicich, v. Scio, Tine u. Sira, in 50 Tagen, mit altem Kupfer, Schnittwaaren, Baumwolle u. Tabak. Die russische Brigantine, Leondidas, Cap. G. Wucassovich, v. Tine, Sira u. Missolongi, in 55 Tagen, mit Öhl, Wolle, Knopfern, Käse, Seide, altem Kupfer, Rhum, Schwefel u. Seife. Der österr. Piel., v. Castelnuovo, mit Öhl, Käse u. Häuten. Die österr. Brazzera, v. Cittanuova, mit Vitriol.

Königreich bey der Sicilien.

Das Giornale del Regno delle Due Sicilie vom 30. July enthält nachstehendes königliche Decret in Betreff der künftigen Organisation der Land- und Seemacht des Königreichs bey der Sicilien:

Ferdinand I., von Gottes Gnaden König des Königreichs bey der Sicilien ic. Nachdem wir bereits am 24. März 1821 die Auflösung Unserer Land- und See-Armeen anbefohlen, so haben Wir nun mehr auf den Vorschlag Unseres Minister-Staatssecretares des Krieges und der Marine, nach Anhörung Un-

seres gewöhnlichen Staatsrathes, zu decretiren beschlossen und decretiren was folgt:

Art. 1. In Folge Unserer erwähnten Resolution vom 24. März 1821 haben sämtliche Generäle und Officiere aller Grade, wie auch diejenigen Individuen, welche die übrigen Classen Unserer Kriegsmacht zu Land und zu Wasser ausmachten, aufgehört, diesen Armeen anzugehören.

Art. 2. Unsere Armeen sollen neu gebildet werden. Für die Landmacht sollen die in Unserem Decrete vom 1. July 1821 enthaltenen Anordnungen, unter Vorbehalt der von Uns für zweckdienlich erachteten Modificationen zur Grundlage dienen. Hinsichtlich der See- mächt werden Wie Unsere allerhöchsten Entschlüsse durch ein anderes Decret bekannt machen.

Art. 3. Wir werden die Officiere, welche Wir für Unseren königlichen Dienst am tauglichsten halten werden, im Verhältniß zu dem Bestand Unserer neuen Armeen ernennen und sie respective für die erste, zweyte, dritte und vierte Classe bestimmen.

Art. 4. Diejenigen von den verabschiedeten Officieren, die in keiner der vier oben erwähnten Classen ange stellt werden, und Unsere Unterthanen, oder wenn sie Ausländer sind, vor dem Februar 1806 in Unserm königlichen Dienst gestanden haben, sollen von Unserer königlichen Gnade eine Pension erhalten, die jedoch das Drittel des einfachen Soldes, welchen sie im Juny 1820 bezogen haben, nicht übersteigen darf; einigen derselben wird ihr künftiger Aufenthalts-Ort angewiesen werden.

Art. 5. Die Eigenschaft von Pensionisten soll für selbe kein Hinderniß seyn, durch ihr gutes Betragen Unsere allerhöchste Berücksichtigung zur Aufnahme in eine der obenerwähnten vier Classen zu verdienen, wenn Wir es für Unseren königlichen Dienst für zweckmäßig erachteten werden.

Art. 6. Wir werden gleichfalls diejenigen ernennen, welche Wir unter den bey nachstehenden Departements, nähmlich: bey dem Kriegs- und Marine-Ministerium, bey den Kriegs-Commissariaten, bey der Intendantur, beym Rechnungs-Wesen, beym Sanitäts-Rath und der Sanitäts-Junta, beym Verwaltungs- und Sanitäts-Personale der Spitäler, bey den Administrativ-Com missariaten, beym hohen Militär-Gerichtshofe, beym Waisenhouse, bey der politischen Abtheilung des Artillerie- und Genie-Wesens, beym topographischen Bureau, bey den Militär-Schulen, Akademien und Collegien, beym Corps der Ingenieurs vom Bauwesen, bey den Marine-Künsten, beym telegraphischen Corps, ben den verschiedensten zum Corps des hydraulischen Genie-Wesens ge-

hörigen Classen, bey den Militär-Cantzleyen, bey den Arsenälen, bey der Hafen-Branche, bey der Handels-Schiffahrt, bey der Branche der Bagni Angestellten, und unter den Caplängen, Chirurgen, Huisslers, Aufsehern und übrigen Dienern für Unsern königlichen Dienst am tauglichsten halten werden.

Art. 7. Diejenigen unter den in vorstehendem Artikel Erwähnten, welche bey Bildung Unserer neuen Armeen nicht angestellt werden, sollen gleichfalls von Unserer königlichen Gnade eine Pension erhalten, welche jedoch das Drittel des einfachen Soldes, welchen sie im Juny 1820 bezogen haben, nicht übersteigen darf; einigen derselben wird ihr künftiger Aufenthaltsort angewiesen werden.

Art. 8. Unter den in vorstehenden Artikeln enthaltenen gnädigen Bestimmungen sind diejenigen nicht begriffen, welche unter einem Prozesse stehen, welche, um sich dem gerichtlichen Verfahren zu entziehen, die Flucht ergriffen haben, und diejenigen, welche aus Gründen, die aus den vergangenen Unruhen fliehen, aus Unseren königlichen Staaten abwesend sind. Für einige von diesen letzteren behalten Wir Uns besondere Vorkehrungen zu treffen vor.

Art. 9. Es soll beym General-Schab eine dritte Rolle für die in den Artikeln 4 und 7 benannten Pensionisten eröffnet, und die Zahlungen an selbe mit denselben Formalitäten, wie bey den bereits bestehenden ersten und zweyten Rolle geleistet werden, wobei Wir die Bedingung des Aufenthaltes in Unsern königlichen Staaten erlassen. Die für die Pensionisten dieser dritten Rolle erforderlichen Summen sollen aufs Budget des Finanzministeriums gesetzt und dafür das entsprechende Quantum von den Capiteln des Personals des Kriegs- und Marine-Departements abgeschrieben werden, welchem jedoch diese Summen nach Maßgabe der Erlösung der Pensionen zuwachsen sollen. Der General-Schab wird dafür Sorge tragen, daß denjenigen, denen ein bestimmter Aufenthaltsort angewiesen ist, ihre Pension an diesem Orte ausbezahlt werde.

Art. 10. Die in Folge der Auflösung der Land- und Seemacht verabschiedeten Honorar-Generäle und Officiere dürfen die Uniform fort tragen, unter Vorbehalt der besondern Anordnungen, die Wir für einige derselben treffen werden.

Art. 11. Die Generäle und Officiere der verschiedenen Grade, die zu den entlassenen Corps der Milizen in Unsern Staaten diesseits der Meerenge gehörten, und die sicilianischen Volontärs zu Fuß und zu Pferde jenseits der Meerenge sind der bisher genossenen Ehre

Die Uniform zu tragen, verlustig; Wir behalten Uns jedoch vor, einigen derselben die Ehre zu gestatten, die Uniform Unserer königlichen Armeen nach dem Grade, den sie bekleidet hatten, tragen zu dürfen.

Art. 12. Die nach dem 24. März 1821 definitiv gebildeten Corps werden, was ihre Organisation anlangt, beibehalten.

Art. 13. Diejenigen Abtheilungen Unserer Armeen, deren Auflösung noch nicht vollzogen ist, sollen als Depots betrachtet werden. Die gegenwärtigen Commandanten versehen fortwährend dieselben Funktionen als Chefs dieser Depots, und sind respective mit Bewahrung des Personals, des Materials, der Cassen, des Rechnungswesens und Alles dessen, was das Interesse ihrer Militärbranche betrifft, beauftragt, und dafür verantwortlich.

Art. 14. Die Organisation der festen Plätze, das General-Waffen-Commando in Sicilien, das General-Commando der königlichen Marine nebst Zugehör, sämtliche Administrationen, welchen Nahmen sie auch immer führen mögen, sind bis auf weitere Verfügung beibehalten, und die dabei angestellten Personen provisorisch in Ausübung ihrer Funktionen bestätigt. Es ist daher ihre Pflicht, das Material, die Cassen, Maschinen, Kriegsfahrzeuge, und ihre gegenwärtige Ausrüstung, ganz und unversehrt zu erhalten, um selbe bey der definitiven Organisation des Personals nach den bestehenden Reglements und den von Unseren Staatssecretariaten des Kriegs und der Marine zu erlassenden Verordnungen legal übergeben zu können.

Art. 15. Der Dienst zu Land und zur See soll während der Organisation der Armeen nicht unterbrochen, sondern auf dieselbe Art, wie bisher, unter Verantwortlichkeit der verschiedenen Chefs, geleistet und vollzogen werden.

Art. 16. Unser Minister Staatssecretär des Krieges und der Marine wird allmählig die erforderlichen Verfüungen in Betreff der vollständigen Ausführung der Auflösung der alten und der Organisation der neuen Armeen, der mittlerweile vorzuhaltenden Bewahrung des Personals und Materials und der ununterbrochenen Fortdauer des Dienstes treffen.

Art. 17. Unsere Minister Staatssecretäre des Kriegs und der Marine und der Finanzen sind mit Vollziehung gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Neapel den 29. July 1822.

Ferdinand.

Der Minister Staats- Der Rath, Staatsminister, Secretär des Kriegs und Präsident des Ministerials der Marine, Fürst della Scaletta.

Rathes, Fürst Russo.

Francesco.

Der zum Bothschafter beym heiligen Stuhle ernann-
te Herzog von Laval-Montmorency hatte am 1. August
zu St. Cloud beym Könige seine Abschiedsaudienz.

Brasilien und Portugall.

Durch das Packetboot Wilna hatte man in England Zeitungen und Briefe aus Rio de Janeiro bis zum 26. May erhalten. Sie bestätigen die jüngstingemeldete Nachricht hinsichtlich des neuen von dem Kronprinzen angenommenen Titels, der aber nicht so, wie in den ersten Berichten angegeben wurde, sondern: „Constitutioneller Prinz-Regent und immerwährender Vertheidiger des Königreichs Brasilien“ lautet: Unter diesem Titel wurde dem Kronprinzen am 20. May von dem Senate von Rio de Janeiro in seinem und der confederirten Provinzen Nahmen eine Vorstellung überreicht, worin Se. königliche Hoheit angegangen werden, eine Generalversammlung der brasilianischen Provinzen nach Rio de Janeiro auszuschreiben, in welcher diese Provinzen durch nicht weniger als hundert, von neuen Kirchspiels-Wahlmännern gewählte, Deputierte repräsentirt werden sollen. Diese Deputirte sollen dann in öffentlicher Sitzung über die Bedingungen berathschlagen, unter welchen Brasilien mit Portugall vereinigt bleiben könnte; sie sollen ferner untersuchen, ob die Constitution, über die gegenwärtig in den Cortes zu Lissabon berathschlagt wird, in allen Rücksichten für Brasilien tauge, oder welche Verbesserungen, Reformen und Modificationen vor ihrer Annahme und Beschwörung in Brasilien damit vorzunehmen seyn dürften. Obgedachte General-Versammlung soll alsgleich installirt werden, sobald zwey Drittheile der Deputirten der confederirten Provinzen in Rio de Janeiro versammelt sind. Die Versammlung soll sich schriftlich an die Cortes zu Lissabon wenden, selben ihre Constitution notificieren, um wo möglich die Verbindung zwischen Brasilien und Portugall aufrecht zu erhalten. Der Kronprinz soll hierauf geantwortet haben: „Ich kenne den Wunsch des Volkes von Rio, und sobald ich von dem Wunsche der übrigen Provinzen durch ihre Kammern (Camaras) oder ihre Procuratoren (Procuratores) unterrichtet seyn werde, will ich unverzüglich dem Willen der Bewohner dieses großen, feuchtwaren und reichen Königreichs Genüge leisten.“ — Am 23. May erklärte D. Francesco Xavier Ferreira, Deputirter der Provinz Rio-Grande in einer an den Prinzen-Regenten gerichteten Rede, daß er die Vorstellung des Senats vollkommen billige, und ihr unbedingt beitrete.

Am 6. July zeigte hr. Moura in der Versammlung der Cortes zu Lissabon an, daß sich am 2. im dortigen Castell eine Meuterey unter einigen Gemeinen des 24sten Regiments ereignet, die jedoch alle festgenommen und auf das Kriegsschiff St. Sebastian gebracht worden. Wie er glaubwürdig vernehme, wären die Leute von einer angefehnten Person verleitet worden. Die Staatszeitung berichtet von jener Meuterey, daß einige Soldaten, die ihren Abschied (baixa) verlangt, sie angestiftet hätten. General Sepulveda aber habe bey seiner Ankunft schon alles ruhig gefunden. Zwei Sergenten, die zur Dämpfung beigetragen, wurden zu fähnrichen erhöht.

In Lissabon wurde am 10. July ein ziemlich starker Erdstoss verspürt.

Vermisste Nachrichten.

Eine Beilage zur Lemberger Zeitung vom 3. August enthält unter der Aufschrift: „Merkwürdige Entde-

gang in Galizien" folgendes: "Als Herr Johann Schmelecki die in Kirchner's Jahrbüchern aufgestellte Vermuthung: Das in Podolien sich unterirdische Gänge befinden sollen, die mit jenen unterhalb Kiovo in einer Verbindung stehen, gelesen hatte, so fasste er gleich den Entschluss, die verschiedenen Gegenden der im Gortkower-Kreise liegenden, sehr ausgedehnten Herrschaft Bileze sammt der Attinenz Manasterka, welche sein Vater von den Erben des verstorbenen Grafen Adam Potocki gepachtet hat, genau zu untersuchen, ob nicht etwa Spuren von unterirdischen Gewölben oder Gängen in den an Felsen und Alabaster reichen Gegenenden der früher benannten Herrschaft zu finden wären. Nach mehreren in dieser Abtheit feuchtlos angestellten Versuchen wurden endlich nahestehende Entdeckungen durch einen Zufall gemacht:

Am 29. Juny 1. J. bemerkte Hr. Schmelecki auf einem unternommenen Ritte durch die Felder und Acker der besagten Herrschaft, daß der Biederhals der Trute seines Pferdes aus dem Boden hervorkomme und so gleich verfiel er auf den Gedanken, daß hier kein fester Grund, sondern wahrscheinlich eine unterirdische Kluft vorhanden seyn müsse. Aus Wissbegierde fing er so gleich mit allem Fleise die Umgebung des nahen Alabastefelsens zu untersuchen an, und als er bald darauf eine mit Gras und Unkraut verwachsene Vertiefung bemerkte, so stieg er vom Pferde herab, besah den Ort der Vertiefung und wurde bald einer von Menschenhand gemachten Aushöhlung gewahr, welche aber durch die Länge der Zeit verschüttet und mit Erde bedeckt war. Er riß daher das Unkraut aus, bequemte sich, da er keine zum Graben dienenden Werkzeuge bei sich hatte, zum Hinweissachen der Erde mit bloßer Hand; mußte aber diese ermüdende Arbeit für diesen Tag aufschieben. Täg darauf nahm er mehrere mit Grabschäften gebene. Täg darauf verschene Leute an den Ort der Entdeckung, und befahl ihnen, die Erde weg zu scharren. Weil aber die im Felsen gemachte Öffnung zu eng war, als daß sie die Aushöhlung desselben mit diesen Werkzeugen bewirken könnten, so mußten sie liegend mit bloßen Händen die Erde aufgraben und einer dem andern die aufgegrabene Erde zur Hinweigräumung übergeben. — Als nun die am Eingange der Höhle aufgetürmte Erde auf die Seite geschafft war, so drangen an der Öffnung stehenden Arbeitsleuten eine mephitische Luft dergestalt entgegen, daß sie ihrer Sinne beraubt, fast leblos zu Boden stürzten. Als dies Hr. Schmelecki, der einige Schritte vom Eingange der Höhle entfernt war, bemerkte, so sprang er den Ohnmächtigen bei, und obwohl durch den Andrang der mephitischen Luft selbst geschwächt, so zog er dennoch Einen nach dem Andern ins Freye, wo sie sich nach einiger Zeit wieder erholtten. An diesem Tage wollte sich keiner der Anwesenden herbeilassen, das Innere der Höhle zu untersuchen; deshalb verließ Hr. Schmelecki mit seinen Leuten die Höhle und kam erst den folgenden Tag in Gesellschaft des Dorfschreibers, des Economus und sechs entzlöhneter Landarbeiter dahin, nachdem sie sich früher mit Säbeln, Pistolen und einem Vorrath von Fackeln und Säubern versehen hatten. Bey ihrer Ankunft entstand ein heftiger

Streit, wer sich zuerst in die Höhle hinablassen sollte, und da keiner sich dazu entschließen wollte, so begab sich Hr. Schmelecki selbst, mit Säbel, Pistolen, einer brennenden Fackel, wie auch mit allen dem, so zum Durchschlagen notthig ist, in die Höhle; nun fasste er das Ende des 300 Klafter langen, eigens mitgebrachten Stabes, und kriechend gelangte er durch die enge, wenigstens 10 Ellen langen Öffnung in einen unterirdischen Gang, der einen geräumigen, in Alabaster ausgehauenen, ziemlich hohen, eisformigen Saal darstellte und dem Auge einen angenehmen Andlick gewahre. Hier ruhte er ein wenig aus, rief alsdann die am Eingange wartenden zu sich, welche nach langem Zureden ihm nachfolgten, und als sie sich bey der Ankunft daselbst überzeugten, daß ihnen keine Gefahr drohe, so entschlossen sie sich, die Höhle zu untersuchen. Gleich entdeckten sie mehrere mit einander zusammenhängende Gänge von verschiedener Größe, alle in Alabaster künstlich gehauene, einen weiter Raum einschließend. Ob aber diese Gänge noch weit hinaus sich erstrecken; ob dieselben einen Ausgang an die Oberfläche haben oder nicht, das konnten sie wegen der nur dreihundert Klafter langen, in verschiedenen Krümmungen ausgespannten, bereits ihr weiteres Vordringen hindernden Schneise nicht erforschens. Ohne Schneise wagten sie sich, aus Furcht in den vielfach gewundnen Gängen irre zu gehen, nicht weiter. Nach einem vierstündigen Aufenthalte, während welchem sie so manche Bemerkungen machten, wurden sie durch das Herandringen einer lang verschlossenen Luft, die den angezündeten Fackeln die gewohnte Helle benahm und den Vordringenden das Athmen erschwerte, zum Rückwege gezwungen.

(Der Beschlus folgt)

Fremden-Anzeige.

Angekommen den 14. August.

Herr Ludwig Vigolle, Handlungs-Administrator, von Pressburg nach Triest. — Herr Ludwig Albert Necker, Mitglied des Genfer Conseils, und Professor der Mineralogie, von Genf nach Klagenfurt.

Den 15. Frau Mariane Freyin v. Natorp, geborene Sessi, mit dem Privatsecretär Maffolini, von Wien nach Triest.

Den 17. Herr Anton Ludwig Romano, Baudirektor, mit 3 Söhnen und 3 Töchtern, von Venedig nach Wien.

Abgereist den 15 August.

Herr Franz Graf v. Thurn, k. k. Kämmerer, mit Gemahlin, nach Triest.

W e c h s e l c u r s.

Am 14. August war zu Wiener Mittelpreis der Staatschuldverschreibungen zu 5 p. Et. in EM. 81 5/32; Darleh. mit Verlos. vom J. 1821, für 100 fl. in EM. 99 7/8; Certif. f. d. Darl. v. J. 1821, für 100 fl. in EM. 100; Wiener Stadt-Banco-Oblig. zu 2 1/2 p. Et. in EM. 37 3/4; Curs auf Augsburg, für 100 Guld. Curr. Gulden 99 1/4, 99 Br. Uso. — Conventionsmünze p. Et. 249 7/8. Bank-Actionen p. Stück in EM. 841 9/10.